



Stromkennzeichnung – Transparenz oder Verbrauchertäuschung?

Seit Dezember 2005 sind die Energieversorgungsunternehmen (EVU) verpflichtet, die Stromkennzeichnung auszuweisen. Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes wird eine Auskunftspflicht des Energieversorgungsunternehmens über das Produkt Strom vorgeschrieben. Ziel dieser Regelung ist, den Kunden darüber zu informieren, in welchen Anteilen das jeweilige Unternehmen seinen Strom aus atomaren, fossilen und erneuerbaren Energieträgern herstellt und welche Umweltbelastungen daraus resultieren. Leider hat es die Bundesregierung verpasst, die Ausgestaltung der Stromkennzeichnungspflicht einheitlich und damit vergleichbar, informativ und transparent vorzuschreiben.

Greenpeace hat nach 100 Tagen die Umsetzung der Stromkennzeichnung von den zwei größten unabhängigen Ökostromanbietern sowie den 20 größten herkömmlichen Energieversorgern überprüft und festgestellt, dass es vor allem hinsichtlich der Transparenz und der Vergleichbarkeit noch erheblichen Nachbesserungsbedarf gibt. Wenn das Gesetz – wie es der Grundgedanke der Richtlinie der EU war – der Verbraucherinformation dienen soll, dann muss es auch eine übersichtliche Information des Verbrauchers gewährleisten. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Im Folgenden haben wir die Kritikpunkte an der Stromkennzeichnung dargestellt.

Kritikpunkt 1: Zugänglichkeit der Informationen

Da es keine Verpflichtung gibt, die Stromkennzeichnung im Internet, und damit in einem allgemein zugänglichen Medium darzustellen, ist ein Vergleich der Unternehmen

nur schwer möglich. Die Kennzeichnung der Rechnung beizulegen, so wie es jetzt im Gesetz steht, schließt einen Vergleich zwischen den Anbietern von vornherein aus. Immerhin muss das Unternehmen in an Verbraucher gerichtetem Werbematerial die Kennzeichnung vornehmen. Im Sinne des Verbraucherschutzes reicht das aber nicht aus.

Kritikpunkt 2: Uneinheitliche Darstellung der Stromkennzeichnung

Die Stromkennzeichnung wird von fast jedem Stromkonzern unterschiedlich angewendet. Von kleinen, schwer leserlichen Fließtexten, bis zu sehr detaillierten Diagrammen gibt es die verschiedensten Umsetzungsformen. Um dieses Wirrwarr an Darstellungsformen vergleichen zu können, muss sich der Verbraucher sehr viel Zeit nehmen. Einheitlichkeit oder gar Übersichtlichkeit ist nicht gegeben.

Kritikpunkt 3: Aufschlüsselung des Energieträgermixes unzureichend

In einer Kennzeichnung sollte darauf geachtet werden, dass wesentliche Informationen enthalten sind. Aus Sicht von Greenpeace ist es unzureichend, dass die fossilen Energieträger Braunkohle, Steinkohle und Erdgas zu einer Kategorie „fossile Energieträger“ zusammengefasst werden, da es hinsichtlich der Klimaschädlichkeit deutliche Unterschiede gibt. So werden z. B. Braunkohle und Erdgas gleich bewertet, obwohl Erdgas im Vergleich zu Braunkohle bei der Verstromung weniger als die Hälfte der Kohlendioxid-Emissionen verursacht. Im Sinne der Transparenz sollten die fossilen Energieträger einzeln benannt werden.



Kritikpunkt 4: Vortäuschung einer umweltfreundlichen Unternehmenspolitik wird erleichtert

Jeder Stromversorger in Deutschland ist nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen. Das Gesetz stellt sicher, dass dieser Prozentsatz stetig steigt und dass Produzenten von Ökostrom ihr umwelt- und klimafreundliches Produkt ins Netz speisen können. Damit hat jedes Stromunternehmen in seinem Erzeugungsmix einen Anteil von erneuerbaren Energien. Dieser Strom wird unter der Rubrik „Erneuerbare Energie“ geführt. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass das Unternehmen eine umweltfreundliche Firmenpolitik betreibt. Im Sinne des Verbraucherschutzes und der Transparenz sollte hier eine Unterscheidung von Eigenleistung und Verpflichtung nach EEG vorgenommen werden. Nur an dem Anteil Ökostrom, der über die Menge hinaus eingespeist wird, ist die umweltfreundliche Unternehmenspolitik zu erkennen.

Kritikpunkt 5: Es ist nicht klar, aus welchen Ländern der Strom kommt

Die Frage, woher der Strom kommt, bleibt nach derzeitiger Gesetzeslage unbeantwortet. Der Verbraucher sollte jedoch das Recht haben zu erfahren, aus welchem Land das Unternehmen seinen Strom bezieht. Wenn also neben Strom aus deutschen Atomkraftwerken auch tschechischer oder französischer Atomstrom verkauft wird, sollten alle Herkunftsländer des eingekauften Stroms angegeben werden müssen. Das gilt sowohl für Strom, der direkt vom Kraftwerk gekauft wurde, als auch für die über einen Zwischenhändler oder an der Börse bezogene Energie.

Kritikpunkt 6: Unternehmen können ihren Strom schönrechnen

Die derzeitige Fassung der Stromkennzeichnung erlaubt es Unternehmen, die ihren Strom aus dem nicht europäischen Ausland oder über die Börse beziehen oder

dessen Quelle nicht eindeutig geklärt werden kann, den sogenannten UCTE-Mix (siehe Kasten) zugrunde zu legen. Dabei bleibt es den Unternehmen freigestellt, den UCTE-Mix Deutschland oder Europa zu wählen. Bei der Verwendung des europäischen Mixes kann sich aufgrund der Zusammensetzung, ein deutsches Versorgungsunternehmen „schönrechnen“. Die Unternehmen sollten dem Verbraucher gegenüber ehrlich sein und den Strom so benennen, wie er ist: „Strom unbekannter Herkunft“.

Was genau ist ein UCTE-Mix

Die UCTE (Union for the Coordination of Transmission of Electricity) koordiniert, standardisiert und überwacht das europäische Stromübertragungsnetz in Europa. U.a. veröffentlicht die Vereinigung jährlich eine Statistik der durchschnittlichen europäischen Stromproduktion. Dabei differenziert der UCTE-Mix nur zwischen thermisch (fossile Energieträger), nuklear und Wasserkraft (als einzige regenerative Energiequelle). In Deutschland beträgt die Wasserkraft anteilig 4% - der europäische Anteil aber liegt bei 13%. D.h., würde der deutschen Stromrechnung die europäische Statistik zugrunde gelegt, wird eine Einspeisung von Wasserkraft suggeriert, die nicht stattfindet.

Der UCTE gehören v.a. die energieproduzierenden Konzerne an; in Deutschland sind dies u.a. EnBW, E.on und RWE.

Kritikpunkt 7: Die Umweltbelastung muss nicht ausreichend ausgewiesen werden

Jährlich fallen in Deutschland ca. 400 Tonnen hochradioaktiven Atom Mülls aus den 17 verbliebenen Atomkraftwerken an. Bis zum heutigen Tag gibt es kein geeignetes Endlager, in dem dieser für Umwelt und Menschen gefährliche Müll sicher über



Jahrtausende verwahrt werden kann. Auf der derzeitigen Stromkennzeichnung wird der Atommüll in Gramm pro Kilowattstunde angegeben. Das führt dazu, dass die Mengenangabe pro Einheit sehr klein erscheint. Dadurch kann der Verbraucher den Eindruck gewinnen, dass das Problem des Atommülls keine Bedeutung hat. Deswegen fordert Greenpeace, in Zukunft den gesamten Atommüll, der in einem Jahr in Deutschland anfällt, verpflichtend auf der Stromkennzeichnung anzugeben.

Greenpeace fordert:

Eine standardisierte Darstellung der Informationen in der Stromkennzeichnung würde eine Vergleichbarkeit für den Verbraucher gewährleisten. Nur wenn auf den ersten Blick die wichtigsten Informationen erfasst und mit anderen Angeboten verglichen werden können, ergibt sich ein Nutzen für den Verbraucher. Ein „Datenschwungel“ ist nicht hilfreich, sondern kontraproduktiv.

Die Bundesregierung muss über eine Rechtsverordnung wie sie im Energiewirtschaftsgesetz in §42 Absatz 7 vorgesehen ist, Vorgaben zur Darstellung und Information bezüglich der Stromkennzeichnung festlegen. Wesentliche Punkte dabei sind:

1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen verpflichtet werden, die Stromkennzeichnung zusätzlich zu den genannten Medien **im Internet abzubilden**. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, auf Werbeträgern aller Art auf dieses Medium hinzuweisen.
2. Die Bundesregierung muss die Art und Weise zur **Vereinheitlichung der Darstellung in einem sogenannten Tortendiagramm** festlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Art der Darstellung, Farbgebung und die Mindestgröße für alle verbindlich ist.
3. Die Unternehmen müssen bezüglich der Umweltauswirkungen verpflichtet werden, **den jährlich anfallenden Atommüll** aus den Atomkraftwerken in Deutschland anzugeben.

4. Unternehmen müssen verpflichtet werden, die **Herkunftsländer ihres Strombezuges auf der Stromkennzeichnung anzugeben**.

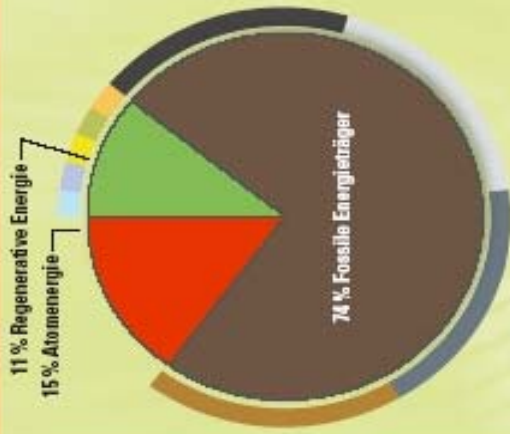
5. Sofern dem Strom unbekannter Herkunft eine **Zusammensetzung nach dem UTCE-Mix** zugeordnet wird, sollte ausschließlich die von der UCTE für die Produktion in Deutschland ermittelte und veröffentlichte Angabe verwendet werden.

weitere Infos:

www.greenpeace.de/energiepolitik

ERLÄUTERUNGEN ZUM GREENPEACE VORSCHLAG ZUR STROMKENNZEICHNUNG

Energieträger



Energieträger
Die Darstellung des Energiemixes in einem Tortendiagramm ist eine sehr verbraucherfreundliche Variante. Durch die verpflichtende, auch in der farblichen Darstellung einheitliche Diagramme zu benutzen, ist eine gute Vergleichbarkeit gegeben. Durch die Interaktion der fossilen Energien in die einzelnen Primärenergieträger kann der Verbraucher auf einen Blick erkennen, wie groß beispielsweise der Anteil klimaschädlicher Braunkohle ist oder ob das Unternehmen das weniger klimaschädliche Erdgas verwendet.

Herkunftsländer
Es müssen alle Herkunftsländer des Stromerkaufs angegeben werden. Wird also neben Strom aus deutschen (Atom)-Kraftwerken auch tschechischer oder französischer Atomstrom verkauft, hat der Kunde aus Sicht von Greenpeace das Recht, dies zu erfahren. Das gilt sowohl für Strom, der direkt vom Kraftwerk gekauft wurde, als auch für die über einen Zwischenhändler oder an der Börse bezogene Energie.

Service
Hier findet der Verbraucher den Weg für weiterführende Informationen zur Stromkennzeichnung.

Musterstrom AG Stromlieferungen 2004

Energieträger	Anteil
Regenerative Energie	11,0%
Wasser	?%
Wind	?%
Sonne	?%
Biomasse	?%
EEG-Strom ¹	7,3%
Atomenergie	15,0%
Fossile Energieträger	74,0%
Braunkohle	?%
Steinkohle	?%
Erdgas	?%
Sonstige	?%

zum Vergleich:
bundesdeutscher
Durchschnittsmix*

Regenerative Energie	10,0%
Wasser	2,7%
Wind	-
Sonne	-
Biomasse	-
EEG-Strom ¹	7,3%

EEG Strom
Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist jedes Stromversorgungsunternehmen in Deutschland verpflichtet, eine bestimmte Menge Strom aus Erneuerbaren Energien abzunehmen. Das hat mit einer umweltfreundlichen Konzeptpolitik nichts zu tun. Erst der Anteil an Erneuerbaren Energien über diesen Pflichtteil hinaus zeigt, ob ein Unternehmen an einer klimafreundlichen Energieversorgung interessiert ist.

Strom unbekannter Herkunft
Bezieht ein Unternehmen Strom über die Börse, aus dem nicht-spezifischen Ausland oder kommt ein Vorlieferant seiner Austauschpflicht nicht nach, so sollte das Unternehmen diesen Strom als Strom unbekannter Herkunft ausweisen.

Radioaktiver Abfall
Zusätzlich zu den Angaben, wieviel Abfallprodukte pro erzeugter Kilowattstunde Strom anfallen ist es wichtig, dass die Verbraucher erfahren, wieviel hochradioaktiver Atommüll insgesamt in Deutschland anfällt.

Herkunftsländer: ?

Umweltbelastung
Abfallprodukte bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh) dieses Stroms

CO ₂ Emissionen	654 g
Radioaktiver Abfall ³	0,0004 g ⁴

Service
Weitere Informationen zu unserem Strommix finden Sie auf unserer Website unter:
www.domain.ext/pfad_stromkennzeichnung

Service
Hier findet der Verbraucher den Weg für weiterführende Informationen zur Stromkennzeichnung.

* Quelle: VDEW

1. Anteil an regenerativ erzeugtem Strom, der von jedem Stromabnehmer gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zufließen abgenommen werden muss.

2. Die derzeit veröffentlichten Darstellungen lassen auch dann, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Herkunft des von ihm veräußerten Stromes nicht kennt, nicht erkennen, ob das Unternehmen die Herkunft beim Kauf von der Versorgung in 100 Abs. 4 EnStG der Pflicht zur Stromherkunftskennzeichnung, diese es hinsichtlich seiner Herkunft der unterschiedlichen Zusammensetzung des in Deutschland erzeugten Stroms erspricht.

3. Gesamtmenge hochradioaktiven Abfalls aus deutschen Atomkraftwerken ca 400t (2004).

4.5 Mt ohne Radionuklidat von ca. Milliarden Bq/ann et.